

StarthilfePlus: Zusätzliche finanzielle Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr

Wer kann mit StarthilfePlus eine zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten?

- Wenn Sie sich **während Ihres Asylverfahrens** oder noch **innerhalb der Ausreisefrist** verbindlich für eine freiwillige Rückkehr in Ihr Herkunftsland entscheiden, können Sie mit **StarthilfePlus** die folgende zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten:
-> 1.200,- Euro pro Person, wenn Sie vor Abschluss des Asylverfahrens die Rückkehrunterstützung beantragen (Stufe 1), oder
-> 800,- Euro pro Person, wenn ein negativer Asylerstbescheid zugestellt worden ist und Sie innerhalb der gesetzten Ausreisefrist die Rückkehrunterstützung beantragen (Stufe 2).

Kinder unter 12 Jahren erhalten jeweils die Hälfte.

Dies gilt für Staatsangehörige aus den Herkunftsländern: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Tunesien und Vietnam.

- Wenn Sie **geduldet** oder **vollziehbar ausreisepflichtig** sind oder einen **Asylfolge-** oder **Asylweitantrag** gestellt haben, und vor dem **1. Februar 2017** in Deutschland registriert wurden, können Sie eine zusätzliche finanzielle Unterstützung in der Höhe von 800,- Euro pro Person erhalten (Stufe Ü). Dafür müssen Sie **vor dem 31. Juli 2017** die Rückkehrunterstützung beantragen. Diese Übergangsregelung gilt für Staatsangehörige der oben genannten Herkunftsländer sowie Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Russische Föderation, Türkei und Ukraine. Kinder unter 12 Jahren erhalten jeweils die Hälfte.

- Wenn mehr als vier Familienmitglieder gemeinsam einen Antrag auf StarthilfePlus stellen, wird ein Familienzuschlag von 500,- Euro pro Familie gewährt.

Ein Anspruch auf Unterstützung mit StarthilfePlus besteht nicht.

Wie können Sie StarthilfePlus beantragen?

Sie müssen einen **Antrag auf Förderung ihrer freiwilligen Ausreise durch das Rückkehrprogramm REAG/GARP** stellen, zum Beispiel bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, dem Sozialamt, einer Fachberatungsstelle, einer zentralen Rückkehrberatungsstelle oder über den UNHCR. **Zusätzlich zu der REAG/GARP-Unterstützung beantragen Sie StarthilfePlus.** Dazu ist es erforderlich, dass Sie eine Erklärung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unterschreiben, mit der Sie ihren Asylantrag und bereits eingelegte Rechtsmittel zurücknehmen bzw. auf Rechtsbehelfe verzichten.

Wann wird StarthilfePlus ausgezahlt?

Wurde Ihr StarthilfePlus-Antrag bewilligt, erfolgt die Auszahlung in zwei Schritten. Die erste Hälfte erhalten Sie noch in Deutschland zusammen mit der regulären GARP-Starthilfe bei der Ausreise. Die zweite Hälfte wird Ihnen sechs bis acht Monate später in Ihrem Herkunftsland ausgezahlt.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Kontaktieren Sie eine Rückkehrberatungsstelle in Ihrer Nähe oder informieren Sie sich unter <http://www.bamf.de/rueckkehr> oder <http://germany.iom.int/starthilfeplus>

Stand: Februar 2017